



Stadt Leun

Gutachten zur Kalkulation der Schmutzwasser-
und Niederschlagswassergebühr für den
Zeitraum 2023 - 2025

Dreieich, im Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Auftrag.....	2
II. Ergebnis.....	3
III. Kalkulation der Gebühr.....	3
1. Kalkulationsmethodik und Kalkulationsgrundlagen.....	3
a. Allgemeines.....	3
b. Rechtliche Grundlagen.....	4
2. Ermittlung der gebührenrelevanten Aufwendungen.....	4
a. Kalkulatorische Abschreibungen Stadt Leun.....	4
b. Kalkulatorische Zinsen Stadt Leun.....	4
c. Verbandsumlage Abwasserverband Ulmtal-Lahn.....	5
d. Laufende Betriebskosten Produktgruppe 11 02 01 10 Abwasser.....	5
e. Aufwendungen für Bauhof und Rathaus – ILV.....	5
3. Aufteilung der Kosten in einen Schmutz- und Niederschlagswasseranteil..	6
4. Gebührenkalkulation.....	6
a. Gebühr für Schmutzwasserbeseitigung.....	6
b. Gebühr für Niederschlagswasserbeseitigung.....	7

Anlagen

I. Auftrag

Der Magistrat der Stadt Leun erteilte uns den Auftrag, die Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr) für den Zeitraum 1. Januar 2023 - 31. Dezember 2025 zu erstellen. Die Arbeiten haben wir von November 2022 - Januar 2023 durchgeführt. Als Arbeitsunterlagen dienten uns vor allem folgende Angaben bzw. Dokumente:

- Angaben der Stadt Leun zu den abgerechneten Schmutzwassermengen der Jahre 2019 - 2021 sowie der gebührenrelevanten versiegelten Fläche 2019 - 2022
- Aufstellung des Anlagevermögens der Produktgruppe Abwasser (Kostenstelle 11 02 01 10) der Stadt Leun sowie Abschreibungsprojektion 2023 - 2025
- Aufstellung über die erhaltenen Zuschüsse und Beiträge der Produktgruppe Abwasser der Stadt Leun sowie Projektion über die Auflösung der Zuschüsse 2023 - 2025
- Teilhaushaltspläne der Produktgruppe Abwasser der Stadt Leun
- Summen- und Saldenlisten der Produktgruppe Abwasser der Stadt Leun
- Haushaltspläne und Jahresabschlüsse des Abwasserverbandes Ulmtal-Lahn
- Angaben zur Entwicklung der Umlageverpflichtungen der Stadt Leun an den Abwasserverband Ulmtal-Lahn in 2023 - 2025
- technisches Gutachten der Sydro Consult Ingenieurgesellschaft für Systemhydrologie, Wasserwirtschaft und Informationssysteme GmbH („Sydro Consult“) zur Aufteilung der Investitions- und Betriebskosten der städtischen Kanalisation in einen Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranteil
- technisches Gutachten der Planungsgemeinschaft Sydro Consult / Dr.-Ing. F. Schmidt-Bregas Ingenieurgesellschaft mbH zur Aufteilung der Kosten der Anlagen des Abwasserverbandes Ulmtal-Lahn in einen Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranteil
- Ergebnis der Nachkalkulation der Abwassergebühren der Jahre 2019 - 2021.

Zusätzlich erforderliche Auskünfte erteilte Frau Nadine Kaiser, Stadtverwaltung Leun.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater“, Stand August 2022, maßgebend.

II. Ergebnis

Für den Zeitraum 2023 - 2025 ergeben sich unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Nachkalkulation für den Zeitraum 2019 - 2021 folgende Gebühren für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung:

Schmutzwasser	5,28 EUR / m ³ Frischwasserverbrauch
Niederschlagswasser	0,47 EUR / m ² versiegelte Fläche und Jahr

III. Kalkulation der Gebühr

1. Kalkulationsmethodik und Kalkulationsgrundlagen

a. Allgemeines

Die Kalkulation der Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser der Stadt Leun gliedert sich in drei Abschnitte:

- In einem ersten Schritt werden die gebührenrelevanten Aufwendungen der Stadt Leun für den Kalkulationszeitraum 2023 - 2025 prognostiziert und nach Investitions- und Betriebskosten getrennt.

Zu den Investitionskosten zählen die kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen des von der Stadt Leun unterhaltenen Kanalnetzes sowie der Investitionskostenanteil der von der Stadt Leun an den Abwasserverband Ulmtal-Lahn zu leistenden Verbandsumlage. Betriebskosten sind die laufenden Aufwendungen der Stadt Leun für die Unterhaltung und Instandhaltung des Kanalnetzes, die Aufwendungen für die Gebührenerhebung sowie der Betriebskostenanteil der an den Abwasserverband Ulmtal-Lahn gezahlten Verbandsumlage.

- Anschließend werden die gebührenrelevanten Aufwendungen für Investitions- und Betriebskosten nach einem individuellen, gutachterlich ermittelten Kostenschlüssel auf die Positionen Schmutzwasserbeseitigung bzw. Niederschlagswasserbeseitigung verteilt.
- Im dritten Schritt werden die für die Schmutzwasserbeseitigung anfallenden Gesamtkosten auf den prognostizierten gebührenrelevanten Verbrauch umgelegt und die Kosten je m³ ermittelt. Die auf die Niederschlagswasserbeseitigung entfallenden Gesamtkosten werden auf die versiegelte Fläche verteilt und die Kosten je m² versiegelter Fläche berechnet.

Für den Kalkulationszeitraum 2023 - 2025 wurde auf der Grundlage der durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen und unter Einschluss des Ergebnisses der Nachkalkulation 2019 - 2021 für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung eine einheitliche Gebühr ermittelt.

b. Rechtliche Grundlagen

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben des Landes Hessen (KAG) sind die Gebühren für die Abwasserbeseitigung kostendeckend zu erheben und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu berechnen. Zu den Kosten zählen u.a. die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Beiträge zu Verbänden, Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie kalkulatorische Zinsen.

2. Ermittlung der gebührenrelevanten Aufwendungen

Die gebührenrelevanten Aufwendungen des Kalkulationszeitraumes sind in der als **Anlage 1** angefügten Tabelle 1 - Kosten der Abwasserbeseitigung aufgeführt.

Die prognostizierten Kosten sind unter Berücksichtigung der Ist-Zahlen der Jahre 2019 - 2022 des Teilhaushaltes Abwasserversorgung der Stadt Leun, der Planungen der Stadt Leun in den Teilhaushaltplänen für den Bereich Abwasserbeseitigung, den voraussichtlichen Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie den voraussichtlichen Auflösungen der Zuschüsse und Beiträge der Stadt Leun sowie Angaben bzw. Planungen des Abwasserverbandes Ulmtal-Lahn über die voraussichtliche Entwicklung der Verbandsbeiträge der Stadt Leun ermittelt. Sie belaufen sich im Kalkulationszeitraum auf durchschnittlich EUR 1.519.022,64 pro Jahr.

Zu den wesentlichen Kostenpositionen im Einzelnen:

a. Kalkulatorische Abschreibungen Stadt Leun

Unter den Posten kalkulatorische Abschreibungen fallen die Abschreibungen auf das Kanalrohrnetz der Stadt Leun sowie die Hausanschlüsse. Investitionen in das Kanalrohrnetz und in die Hausanschlüsse werden grundsätzlich über einen Zeitraum von 50 Jahren abgeschrieben.

Übersichten über die Berechnung der prognostizierten kalkulatorischen Abschreibungen für die Jahre 2023 - 2025 sind summarisch als **Anlagen 4 - 6** angefügt.

b. Kalkulatorische Zinsen Stadt Leun

Grundlage für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist der Buchwert des Anlagekapitals unter Abzug von beitragsfinanzierten Zuschüssen (Anschlussbeiträgen). Der Zinssatz beträgt weiterhin 2,5 Prozent pro Jahr.

Dieser Zinssatz bewegt sich innerhalb des vom hessischen Innenministerium als angemessenen bezeichneten Rahmens zwischen 2,5 Prozent und 6,0 Prozent (Auskunft unter <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/3/02713.pdf>).

Die Berechnung der prognostizierten kalkulatorischen Zinsen für die Jahre 2023 - 2025 ist als **Anlage 7** angefügt.

c. Verbandsumlage Abwasserverband Ulmtal-Lahn

Die von der Stadt Leun an den Abwasserverband Ulmtal-Lahn zu leistende Umlage gliedert sich in einen Investitionskostenanteil sowie einen Betriebskostenanteil. Die Aufteilung der gezahlten Umlage wird nach dem Verhältnis der Betriebskosten und der investiven Kosten des Abwasserverbandes Ulmtal-Lahn zu den jeweiligen Gesamtaufwendungen des Abwasserverbandes vorgenommen.

Die Verbandsumlage der Stadt Leun belief sich für das Kalenderjahr 2022 auf EUR 1.288.709,47. Nach Mitteilung der Stadtverwaltung sind für den Prognosezeitraum 2023 - 2025 bisher keine Umlagenerhöhungen angekündigt. Für Kalkulationszwecke wird daher von einer konstanten Verbandsumlage ausgegangen, welche sich wie folgt in einen Betriebs- und einen Investitionskostenanteil aufteilt:

	Umlage Stadt Leun gesamt		Anteil Betriebskosten		Anteil investive Kosten	
	EUR	%	EUR	%	EUR	
	1.288.709,47	69,00	889.209,53	31,00	399.499,94	

Im Vergleich zum Nachkalkulationszeitraum 2019 - 2021 entfällt ein deutlich geringerer Anteil der Verbandsumlage auf die Investitionskosten, während der Betriebskostenanteil gestiegen ist. Grund hierfür sind geringere Zinsaufwendungen und Abschreibungen des Abwasserverbandes Ulmtal-Lahn. Die laufenden Betriebskosten des Abwasserverbandes sind insbesondere aufgrund höherer Kosten für die Klärschlamm Entsorgung hingegen gestiegen.

d. Laufende Betriebskosten Produktgruppe 11 02 01 10 Abwasser

Zu den laufenden Betriebskosten der Stadt Leun für die Produktgruppe Abwasser zählen im Wesentlichen Aufwendungen für die Beauftragung von Unternehmen mit Kanalsanierungsmaßnahmen sowie Materialaufwendungen bei Instandhaltungsmaßnahmen durch Mitarbeiter des Bauhofes, daneben Fremdleistungen, Entsorgungskosten sowie sonstige Betriebsausgaben. Der in der Kalkulation angesetzte jährliche Betrag beruht auf den Haushaltsplanungen der Stadt Leun und berücksichtigt eine jährliche durchschnittliche Erhöhung der Aufwendungen von 2,0 Prozent.

e. Aufwendungen für Bauhof und Rathaus – interne Leistungsverrechnung

Die Aufwendungen der Stadt Leun für den Betrieb des Bauhofes und für die Stadtverwaltung werden anteilig auf die Produktgruppe Kanalisation der Stadt Leun umgelegt. Die kalkulierten Aufwendungen beruhen auf den Haushaltsplänen der Stadtverwaltung und berücksichtigen ebenfalls eine jährliche durchschnittliche Erhöhung der Aufwendungen von 2,0 Prozent.

3. Aufteilung der Kosten in einen Schmutz- und Niederschlagswasseranteil

Die Verteilung der Aufwendungen des Bereichs Abwasserbeseitigung auf die Kostenpositionen Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung ergibt sich aus der als **Anlage 2** angefügten Tabelle 2 - Aufteilung der gebührenrelevanten Kosten.

Die investiven Kosten der Stadt Leun (kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen) sowie der auf investive Kosten entfallende Anteil der an den Abwasserverband Ulmtal-Lahn gezahlten Umlage unterliegen einem getrennten Aufteilungsschlüssel, ebenso die Betriebskosten der Stadt Leun sowie der Betriebskostenanteil der an den Abwasserverband Ulmtal-Lahn gezahlten Umlage.

Die jeweiligen Aufteilungsschlüssel wurden von der Firma Sydro Consult bzw. der Planungsgemeinschaft Sydro Consult / Dr.-Ing. Schmidt-Bregas GmbH ermittelt und sind den entsprechenden Gutachten von Dezember 2011 entnommen.

4. Gebührenkalkulation

Die Kalkulation der getrennten Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung sowie für die Niederschlagswasserbeseitigung ist in der als **Anlage 3** angefügten Tabelle 3 - Gebührenermittlung dargestellt.

Bei der Gebührenberechnung ist neben den prognostizierten Kosten der Jahre 2023 - 2025 auch das Ergebnis der Nachkalkulation der Abwassergebühren der Jahre 2019 - 2021 berücksichtigt. Die Nachkalkulation schloss für den Nachkalkulationszeitraum mit folgendem Ergebnis ab:

Gebühr Schmutzwasserbeseitigung	-249.952,84 EUR	Unterdeckung
Gebühr Niederschlagswasser	100.677,52 EUR	Überdeckung

a. Gebühr für Schmutzwasserbeseitigung

Für die Berechnung der Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung werden die im Kalkulationszeitraum anfallenden jährlichen durchschnittlichen Kosten für Schmutzwasser durch den voraussichtlichen abwassergebührenrelevanten Frischwasserverbrauch dividiert.

Die von der Stadt Leun abgerechnete Schmutzwassermenge belief sich im Durchschnitt der Jahre 2019 - 2021 auf 222.892 m³. Dies stellt einen signifikanten Rückgang gegenüber der für 2018 abgerechneten Schmutzwassermenge von 252.405 m³ dar, welche Grundlage der Kalkulation der Abwassergebühren 2020 - 2022 gewesen ist.

Neubaugebiete bzw. geplante größere Baumaßnahmen, die eine ansteigende Schmutzwassermenge erwarten ließen, gibt es nach Angaben der Stadt Leun derzeit nicht.

Für die Kalkulation wird daher von einer im Wesentlichen konstanten abrechnungsfähigen Schmutzwassermenge von 225.000 m³ pro Jahr ausgegangen.

Der durchschnittliche Preis für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt danach für den Kalkulationszeitraum - unter Einschluss des Ergebnisses der Nachkalkulation 2019 - 2021 - EUR 5,28 / m³ Frischwasserverbrauch.

b. Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Berechnung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung werden die im Kalkulationszeitraum anfallenden jährlichen durchschnittlichen Kosten für Niederschlagswasser durch die versiegelte Gesamtfläche im Stadtgebiet Leun dividiert.

Die versiegelte öffentliche Fläche beläuft sich nach den Berechnungen der Firma Sydro Consult auf 332.241 m². Die gebührenrelevante versiegelte private Fläche belief sich im Jahr 2022 auf 483.111 m². Neubaugebiete bzw. geplante größere Baumaßnahmen, die eine erheblich ansteigende versiegelte Fläche im Kalkulationszeitraum erwarten ließen, gibt es nach Angaben der Stadt Leun derzeit nicht. Im Rahmen der Kalkulation wird daher von einer konstanten gebührenrelevanten versiegelten Fläche ausgegangen.

Aus Basis der durchschnittlichen jährlichen Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung beläuft sich die Gebühr je m² versiegelte Fläche und Jahr auf EUR 0,47.

Dreieich, 16. Januar 2023



Dr. Hendrik Sattler
Steuerberater

Stadt Leun - Berechnung der Abwassergebühr

Tabelle 1 - Prognostizierte Kosten der Abwasserbeseitigung - gesamt

Kostenart	2023	2024	2025	Ø 2023-2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Investive Kosten				
1.1 Abschreibungen Stadt Leun	62.456,00	61.422,00	61.285,00	61.721,00
1.2 Kalkulatorische Zinsen Stadt Leun	38.124,43	37.180,85	36.212,38	37.172,55
1.3 Anteil investive Kosten Umlage ABV Ulmtal-Lahn	399.499,94	399.499,94	399.499,94	399.499,94
1.4 ./.. Auflösungsbetrag § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG	-25.003,00	-23.679,00	-22.546,00	-23.742,67
1.6 Gesamt	475.077,37	474.423,79	474.451,32	474.650,83
2. Betriebskosten				
2.1 Anteil Betriebskosten Umlage ABV Ulmtal-Lahn	889.209,53	889.209,53	889.209,53	889.209,53
2.2 Laufende Betriebskosten KOST 11 02 01 10	30.000,00	30.600,00	31.212,00	30.604,00
2.3 Aufwendungen für Bauhof - ILV	32.600,00	33.252,00	33.917,04	33.256,35
2.4 Aufwendungen für Rathaus - ILV	89.500,00	91.290,00	93.115,80	91.301,93
2.5 Gesamt	1.041.309,53	1.044.351,53	1.047.454,37	1.044.371,81
3. Gesamtkosten investiv und Betrieb	1.516.386,90	1.518.775,32	1.521.905,69	1.519.022,64

Stadt Leun - Berechnung der Abwassergebühr
Tabelle 2 - Aufteilung der gebührenrelevanten Kosten

Kostenart	Ø 2023-2025	Anteil Schmutzwasser		Anteil Regenwasser	
	EUR	%	EUR	%	EUR
1. Investive Kosten					
1.1 Abschreibungen Kanal-Infrastrukturvermögen Stadt Leun	61.721,00	40,8	25.182,17	59,2	36.538,83
1.2 Kalkulatorische Zinsen Kanalisation Stadt Leun	37.172,55	40,8	15.166,40	59,2	22.006,15
1.3 Anteil investive Kosten Umlage ABV Ulmtal-Lahn	399.499,94	55,1	220.124,47	44,9	179.375,47
1.4 ./.. Auflösungsbetrag § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG	-23.742,67	40,8	-9.687,01	59,2	-14.055,66
1.5 Gesamt	474.650,82		250.786,03		223.864,79
2. Betriebskosten					
2.1 Anteil Betriebskosten Umlage ABV Ulmtal-Lahn	889.209,53	83,9	746.046,80	16,1	143.162,73
2.2 Laufende Betriebskosten KOST 11 02 01 10	30.604,00	69,6	21.300,38	30,4	9.303,62
2.3 Aufwendungen für Bauhof - ILV	33.256,35	69,6	23.146,42	30,4	10.109,93
2.4 Aufwendungen für Rathaus - ILV	91.301,93	69,6	63.546,14	30,4	27.755,79
2.5 Gesamt	1.044.371,81		854.039,74		190.332,07
3. Gesamtkosten investiv und Betrieb	1.519.022,63		1.104.825,77		414.196,86

Stadt Leun - Berechnung der Abwassergebühr
Tabelle 3 - Gebührenermittlung

1. Gebührenermittlung Schmutzwasser

Jahr	Ø Kosten Schmutzwasser EUR	Abrechnungsmenge m ³	Preis EUR / m ³
2023	1.104.825,77		
2019-2021	249.952,84		
	<u>1.354.778,61</u>	225.000	6,02
2024	1.104.825,77	225.000	4,91
2025	1.104.825,77	225.000	4,91
	<u>3.564.430,15</u>	675.000	5,28

2. Gebührenermittlung Regenwasser

	Kosten Regenwasser/Jahr EUR	Fläche gesamt m ²	Preis EUR / m ³
2023	414.196,86		
2019-2021	-100.677,52		
	<u>313.519,34</u>	815.352	0,38
2024	414.196,86	815.352	0,51
2025	414.196,86	815.352	0,51
	<u>1.141.913,06</u>	2.446.056,00	0,47

Simulation - Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Leun Stadt JA

Leun

Auswertung ist gefiltert

Kostenstelle 1 Bezeichnung
Konto

		Entwicklung der	Stand zum 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
11020110	Abwasserbeseitigung						
0656 000	Kanalisation	Ansch-/Herst-K	6.923.474,58				6.923.474,58
		Abschreibung	5.168.300,58	62.456,00			5.230.756,58
		Buchwerte	1.755.174,00			62.456,00	1.692.718,00
0960 000	Infrastrukturanlagen im Bau	Ansch-/Herst-K	148.532,01				148.532,01
		Abschreibung	0,00				0,00
		Buchwerte	148.532,01				148.532,01
Summe	Abwasserbeseitigung	Ansch-/Herst-K	7.072.006,59				7.072.006,59
		Abschreibung	5.168.300,58	62.456,00			5.230.756,58
		Buchwerte	1.903.706,01			62.456,00	1.841.250,01
Summe		Ansch-/Herst-K	7.072.006,59				7.072.006,59
		Abschreibung	5.168.300,58	62.456,00			5.230.756,58
		Buchwerte	1.903.706,01			62.456,00	1.841.250,01

Simulation - Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Leun Stadt JA

Leun

Auswertung ist gefiltert

Kostenstelle 1 Bezeichnung
Konto

		Entwicklung der	Stand zum 01.01.2024 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2024 EUR
11020110	Abwasserbeseitigung						
0656 000	Kanalisation	Ansch-/Herst-K	6.923.474,58				6.923.474,58
		Abschreibung	5.230.756,58	61.422,00			5.292.178,58
		Buchwerte	1.692.718,00			61.422,00	1.631.296,00
0960 000	Infrastrukturanlagen im Bau	Ansch-/Herst-K	148.532,01				148.532,01
		Abschreibung	0,00				0,00
		Buchwerte	148.532,01				148.532,01
Summe	Abwasserbeseitigung	Ansch-/Herst-K	7.072.006,59				7.072.006,59
		Abschreibung	5.230.756,58	61.422,00			5.292.178,58
		Buchwerte	1.841.250,01			61.422,00	1.779.828,01
Summe		Ansch-/Herst-K	7.072.006,59				7.072.006,59
		Abschreibung	5.230.756,58	61.422,00			5.292.178,58
		Buchwerte	1.841.250,01			61.422,00	1.779.828,01

Simulation - Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Leun Stadt JA

Leun

Auswertung ist gefiltert

Kostenstelle 1 Bezeichnung
Konto

		Entwicklung der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
11020110	Abwasserbeseitigung						
0656 000	Kanalisation	Ansch-/Herst-K	6.923.474,58				6.923.474,58
		Abschreibung	5.292.178,58	61.285,00			5.353.463,58
		Buchwerte	1.631.296,00			61.285,00	1.570.011,00
0960 000	Infrastrukturanlagen im Bau	Ansch-/Herst-K	148.532,01				148.532,01
		Abschreibung	0,00				0,00
		Buchwerte	148.532,01				148.532,01
Summe	Abwasserbeseitigung	Ansch-/Herst-K	7.072.006,59				7.072.006,59
		Abschreibung	5.292.178,58	61.285,00			5.353.463,58
		Buchwerte	1.779.828,01			61.285,00	1.718.543,01
Summe		Ansch-/Herst-K	7.072.006,59				7.072.006,59
		Abschreibung	5.292.178,58	61.285,00			5.353.463,58
		Buchwerte	1.779.828,01			61.285,00	1.718.543,01

Stadt Leun - Berechnung der Abwassergebühr
Berechnung der voraussichtlichen kalkulatorische Zinsen 2023-2025

Jahr 2023

	<u>EUR</u>
Buchwert des Anlagevermögens am 31. Dezember 2023 (ohne AiB)	1.692.718,00
Abzüglich:	
Buchwert der Ertragszuschüsse am 31. Dezember 2023 (beitragsfinanziert)	-167.741,00
Zu verzinsendes Anlagekapital	<u>1.524.977,00</u>
Davon 2,5%	<u><u>38.124,43</u></u>

Jahr 2024

	<u>EUR</u>
Buchwert des Anlagevermögens am 31. Dezember 2024 (ohne AiB)	1.631.296,00
Abzüglich:	
Buchwert der Ertragszuschüsse am 31. Dezember 2024 (beitragsfinanziert)	-144.062,00
Zu verzinsendes Anlagekapital	<u>1.487.234,00</u>
Davon 2,5%	<u><u>37.180,85</u></u>

Jahr 2025

	<u>EUR</u>
Buchwert des Anlagevermögens am 31. Dezember 2025 (ohne AiB)	1.570.011,00
Abzüglich:	
Buchwert der Ertragszuschüsse am 31. Dezember 2025 (beitragsfinanziert)	-121.516,00
Zu verzinsendes Anlagekapital	<u>1.448.495,00</u>
Davon 2,5%	<u><u>36.212,38</u></u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 2.000.000,- €²⁾ (in Worten: zwei Millionen €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/2 88 85 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr.
5.1

Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.